

Grünes Klassenzimmer - Ausflüge sorgfältig vorbereiten

Beratungsteam von Bildung Bern

Sommerzeit, Hitze, stickige Schulzimmer – es lockt der kühle Wald, der lauschige Bach. Gerade für Lehrpersonen der Unterstufe ist es verlockend, im Sommer ins «grüne Klassenzimmer» zu gehen. Die Kinder geniessen solche Ausflüge sehr und für die Lehrpersonen bieten sie eine willkommene Abwechslung. Bei der Vorbereitung sind aber einige Punkte zu beachten.

Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie nicht nur im Schulzimmer, sondern auch in der freien Natur stets für das Wohl der Kinder und deren Gesundheit verantwortlich sind.

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

Die Lehrperson hat während der Schulzeit eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht und muss alles Zumutbare vorkehren, um das Leben und die Gesundheit der ihr anvertrauten Schüler:innen zu schützen. Welches Mass an Aufsichts- und Sorgfaltspflichten eine Lehrperson aufwenden muss, hängt von der konkreten Situation ab. Bestimmte Fächer und Veranstaltungen wie Schulreisen, Sporttage oder Lager bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, wodurch sich auch das Mass der durch die Lehrperson aufzubringenden Sorgfalt erhöht. Auch auf das Alter und die Einsichtsfähigkeit der Schüler:innen muss die Lehrperson Rücksicht nehmen. Sie muss das Gefahrenpotenzial sorgfältig abschät-

zen, bewerten und daraus die richtigen Schlüsse ziehen. Die Lehrperson muss alle notwendigen und zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit ihrer Schüler:innen gewährleisten zu können. Bei der Beurteilung, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, sind folgende Fragestellungen von Bedeutung:

1. War die Gefahr voraussehbar?
2. Hätte der Unfall verhindert werden können?
3. Wie und mit welchen Massnahmen hätte der Unfall verhindert werden können?
4. War es für die Lehrperson zumutbar, diese Massnahmen zu ergreifen?

Wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wird

Wenn sich doch ein Zwischenfall ereignen sollte, kann sich die Lehrperson neben moralischen (Selbst-)Vorwürfen mit personalrechtlichen, vermögensrechtlichen und nicht zuletzt auch strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert sehen.

1. vermögensrechtlich: Bei der vermögensrechtlichen Haftung geht es um die Bezahlung von Schadenersatz. Grundsätzlich gilt die Staatshaftung, was bedeutet, dass das Gemeinwesen für den Schaden aufkommt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Gegenüber Lehrpersonen direkt können geschädigte Dritte keinen Anspruch geltend machen. Wird das Gemeinwesen haftpflichtig, kann es auf die Lehrperson Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.
2. strafrechtlich: Verstösst eine Lehrperson durch ihr Verhalten gegen Bestimmungen des Schweizerischen Strafrechts, so muss sie mit einem Strafverfahren rechnen.
3. personalrechtlich: Bei einer Sorgfaltspflichtverletzung muss eine Lehrperson auch mit Administrativ- und Disziplinar-massnahmen rechnen. Zu denken ist beispielsweise an eine Kündigung oder an einen Verweis.

→

So gilt es, bei einem Ausflug ins Grüne einige Regeln einzuhalten:

- Die Schulleitung ist informiert.
- Das Gelände und allfällige Gefahrenstellen sind bekannt (Gewässer). Nur dem Alter angepasstes Gelände wählen.
- Eine Lehrperson ist nie allein mit einer Klasse unterwegs. Die Gruppengrösse je nach Alter der Kinder und Aktivität bestimmen.
- Die Kinder sind stets zu überwachen (insbesondere an Gewässern).
- Ein Handy ist dabei.
- Eine kleine Notfallapotheke ist eingepackt.
- Allfällige Allergien (z. B. bei Insektenstichen) sind bekannt. Notfallmittel sind eingepackt und es ist geklärt, wie die Medikation im Notfall einzusetzen wäre.
- Die Eltern sind informiert über den Ausflug, über das nötige Schuhwerk und die geeignete Bekleidung (Sonnenschutz und Sonnencreme

etc.). Die Lehrperson kontrolliert, ob die Kinder entsprechend gekleidet und ausgerüstet sind.

- In Zeckengebieten ist hinsichtlich Kleidung besondere Vorsicht geboten. Die Eltern müssen über gesundheitliche Folgen eines Zeckenbisses (Frühsommer-Meningoenzephalitis FSME mit Hinweis auf Impfmöglichkeit; Borreliose und deren Symptome) informiert sein. Sie sollen auch dazu aufgefordert werden, die Kinder nach dem Ausflug nach Zecken abzusuchen. Befindet sich die Schule in einem Zeckengebiet, wird ein gemeinsames Informationsblatt für die gesamte Schule empfohlen.

Aktualisiert im April 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>